

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
Gemeinde Bergrheinfeld

Für den Bebauungsplan „Holderhecke Nord“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Holderhecke Nord“ im Gemeindeteil Bergrheinfeld beschlossen, den Bebauungsplan „Holderhecke Nord“ aufzustellen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,87 ha und beinhaltet jeweils die südlichen Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765, Gemarkung Bergrheinfeld.

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

- im Westen durch eine Gehölzreihe entlang der Tennishalle, Fl. Nr.1766
- im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen, nördliche Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1761, 1762, 1763, 1764 und 1765
- im Osten durch den landwirtschaftlichen Flurweg Flur Nr. 477/1
- im Süden durch die Grundstücke des katholischen Kindergartens St. Bartholomäus mit der Flur Nr. 1752/3 und der Schulsportanlagen, Flur Nr. 1749.

Der Lageplan des Bauamts mit der Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.
(siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans kann im Rathaus im Zimmer Nr. E. 0.3, Hauptstraße 38, 97493 Bergrheinfeld, während den allgemeinen Dienststunden bzw. auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan im Parallelverfahren aufgestellt. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Es ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Aufstellung ist die Absicht der Gemeinde den Bedarf an seniorengerechtem Wohnen im Gemeindegebiet zu verwirklichen. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Zuge ist es auch erforderlich, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, da dieser derzeit Flächen für Landwirtschaft ausweist. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Holderhecke Nord“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Als Bekanntmachungstag gilt der Ausgabetag dieses Amtsblattes.

Anlage:
Lageplan